

# **Benutzungsordnung der Bücherei im Schinderhanneshaus, Miehlen,**

## **Vorbemerkung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom .25.02.2016 die folgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **Benutzungsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Bücherei im Schinderhanneshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Miehlen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Die Benutzungsordnung gilt auch für nicht angemeldete Benutzer/innen.
- (3) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich.

Die personenbezogenen Daten und die Ausleihhistorie werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

- (2) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (4) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Die Medien können für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen.  
Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

#### **§ 5 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.

#### **§ 6 Vorbestellungen**

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung entgegennehmen.

#### **§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

#### **§ 8 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

## **§ 9 Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 10 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht**

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bücherei in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 26. Februar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 16. Juni 2004 außer Kraft.

Miehlen, 26. Februar 2016

(Georg Peiter, Ortsbürgermeister )

## **Gebührenordnung- Anhang zur Benutzungsordnung**

gültig ab 26. Februar 2016

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Säumnisgebühr für das Überschreiten der<br>Leihfrist pro Woche und Medium |        |
| für Erwachsene   | 0,50 € |
| für Kinder und Jugendliche   | 0,50 € |
| <br>   |        |
| 2. Kostenersatz pauschal   |        |
| bei kleineren Schäden pro Buch/Medium  | 2,00 € |
| <br>   |        |
| 3. Leihgebühr für DVDs (Filme) pro Woche                                     | 1,00 € |
| <br>   |        |
| 4. Verlust eines Buches/Medium   |        |
| Wiederbeschaffungswert des Buches/Mediums<br>zzgl. Einarbeitungskosten       | 3,00 € |